

Fachhochschule Eberswalde

Prüfungsordnung

für den Studiengang International Forest Ecosystem Management („Bachelor of International Forest Ecosystem Management“)

gültig ab WS 2000/2001

1. ABSCHNITT: ALLGEMEINES

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Forstwirtschaft der Fachhochschule Eberswalde hat auf Grundlage des § 13 Abs. 2 Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 20. Mai 1999 am 22.09.2000 die folgende Prüfungsordnung beschlossen:

§ 1 Zweck der Bachelor-Prüfung

Im Rahmen des Studiengangs *International Forest Ecosystem Management* kann am Fachbereich Forstwirtschaft der Fachhochschule Eberswalde die Bachelor-Prüfung nach der folgenden Ordnung abgelegt werden. In der Prüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten auf dem Gebiet des internationalen Waldmanagements besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anwenden kann und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen beruflichen Fachkenntnisse erworben hat. Zusätzlich soll mit der Anfertigung der Bachelor-Arbeit (Thesis) die Befähigung zur wissenschaftlichen Bearbeitung eines praxisorientierten Themas nachgewiesen werden. Die Bachelor-Prüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums.

§ 2 Bachelorgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelor-Prüfung im Studiengang International Forest Ecosystem Management verleiht die Fachhochschule Eberswalde den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: B.Sc.)

§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit, die zum Bachelorgrad führt, beträgt sechs Semester. Das Studium ist entsprechend der Studienordnung in der jeweils gültigen Fassung gegliedert.

(2) Der zeitliche Umfang der für den erfolgreichen Abschluß notwendigen Lehrveranstaltungen beträgt höchstens 150 Semesterwochenstunden (SWS). Die Mindestanzahl der Kreditpunkte, die erbracht werden müssen, um den Bachelorabschluß zu erreichen, beträgt 180 Punkte.

(3) Die Lehrveranstaltungen werden in englischer oder deutscher Sprache angeboten. Der Anteil der in Englisch angebotenen Lehrveranstaltungen soll mindestens 50 % betragen.

(4) Das Studium weist eine nach Modulen gegliederte Struktur der Lehrveranstaltungen auf, die wiederum in zehn übergeordnete, thematische Lehrbereiche zusammengefaßt sind. Für die einzelnen Module werden Kreditpunkte vergeben. Die Gewichtung der einzelnen Module nach Kreditpunkten innerhalb eines Lehrbereichs geht aus der Studienordnung hervor.

§ 4 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen

(1) Allgemeiner Aufbau

Die Bachelor-Prüfung besteht aus Studienleistungen, studienbegleitenden Fachprüfungen und der Bachelor-Arbeit (Thesis). Alle Module der thematischen Lehrbereiche werden mit Prüfungs- oder Studienleistungen abgeschlossen.

(2) Fachprüfungen und Anmeldung

Prüfungen bestehen aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen, die zu einer Gesamtnote für das Modul im Zeugnis führen. Sie sind unter Prüfungsbedingungen mit festen Vorgaben zu erbringen. Als Formen der Prüfungsleistungen kommen in Frage:

1. Klausuren
2. mündliche Prüfungen
3. schriftliche Ausarbeitungen.

Die Studierenden haben sich zu den Prüfungen innerhalb der vom Prüfungsausschuß festgelegten Fristen anzumelden. Bei Nichteinhaltung der Meldefrist kann der Prüfungstermin nicht wahrgenommen werden, es sei denn, der Kandidat oder die Kandidatin hat den Termin aus einem wichtigen Grund, insbesondere wegen Krankheit versäumt. Die Fachprüfungen werden in der Regel im Anschluß an das jeweilige Semester angeboten, in dem die Lehrveranstaltungen abgeschlossen wurden.

(3) Studienleistungen

In den Modulen des Grund- und Hauptstudiums, die nicht mit einer Prüfungsleistung abschließen, sind Studienleistungen zu erbringen. Studienleistungen können aus mehreren Teilleistungen bestehen. Studienleistungen werden studienbegleitend, in enger zeitlicher Anlehnung an die zugehörige Lehrveranstaltung, unabhängig von Prüfungsterminen und Fristen erbracht. Die zugehörige Lehrveranstaltung kann sich über ein oder mehrere Semester erstrecken. Als Formen der Studienleistungen kommen in Frage:

1. Klausuren
2. Seminarvorträge
3. schriftliche Ausarbeitungen
4. Fachgespräche
5. Artenbestimmungen

Studienleistungen können zum Abschluß eines Moduls mit einer Fachnote führen (prüfungsrelevante Studienleistung) oder können nur mit den Prädikaten "mit Erfolg" oder "ohne Erfolg" bewertet werden.

(4) Prüfungsvorleistungen

In den einzelnen Modulen können Studienleistungen als Prüfungsvorleistungen gefordert werden. In Prüfungsvorleistungen soll das Fachwissen anhand eigenständiger Ausarbeitungen praktisch angewendet werden. Sie werden nicht benotet; sie sind keine Prüfungsleistungen.

Prüfungsvorleistungen sind vor den prüfungsrelevanten Studien- bzw. den Prüfungsleistungen zu erbringen. In Ausnahmefällen kann der Lehrende die Teilnahme an diesen gestatten, wenn eine Prüfungsvorleistung noch nicht erbracht ist.

(5) Prüfungsmodalitäten

Zu Beginn der Vorlesungszeit muß die Lehrkraft die Modalitäten der Leistungsnachweise für das laufende Semester festlegen und bekanntgeben. Dazu gehören insbesondere Art, Anzahl, Umfang und voraussichtliche Termine der geforderten Prüfungsvorleistungen, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie Festlegungen zu Gewichtungen der Leistungen bei der Berechnung der Fachnote.

(6) Erfolgreicher Abschluß eines Studienmoduls und Nichtbestehen

Ein Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die für die einzelnen Teilfächer vorgeschriebenen Prüfungs- oder bewerteten Studienleistungen erfolgreich erbracht sind.

(7) Berufsbezogenes praktisches Studiensemester im Ausland

Das praktische Studiensemester ist in Ländern mit temperierten, borealen oder tropischen Waldökosystemen abzuleisten. Die Bewertung des praktischen Studiensemesters erfolgt entsprechend der Praktikumsordnung

1. auf der Grundlage des schriftlichen Berichts über das praktische Studiensemester,
2. auf der Grundlage des von der Ausbildungsstelle ausgestellten Zeugnisses.

Der erfolgreiche Abschluß des praktischen Studiensemesters wird im Studienbuch bescheinigt und im Abschlußzeugnis festgehalten. Näheres hierzu regelt die Praktikumsordnung.

(8) Zuhörer

Mitglieder der Fachhochschule, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, aber nicht zu ihr angemeldet sind, können nach Maßgabe vorhandener Plätze als Zuhörer an mündlichen Prüfungen teilnehmen, es sei denn, der Kandidat oder Kandidatin widerspricht. Die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse erfolgt jedoch nicht öffentlich.

(9) Prüfungserleichterungen

Auf Antrag werden angemessene Erleichterungen bei Prüfungen und Studienleistungen für Studenten oder Studentinnen gewährt, die infolge einer nachgewiesenen Behinderung den anderen Kandidaten oder die Kandidatinnen gegenüber wesentlich im Nachteil sind. Es kann gestattet werden, gleichwertige Leistungsnachweise ganz oder teilweise in anderer Form zu erbringen. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuß.

§ 5 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

- (1)** In schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat oder die Kandidatin nachweisen, daß er oder sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu seiner Lösung finden kann. Die Prüfungen werden in der Regel in der Sprache der jeweiligen Lehrveranstaltung durchgeführt.
- (2)** Dem Kandidaten oder der Kandidatin können Themen zur Auswahl gegeben werden.
- (3)** Die Dauer von schriftlichen Prüfungsleistungen (Klausurarbeiten) darf 90 Minuten nicht unterschreiten und 240 Minuten nicht überschreiten.
- (4)** Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel, zumindest aber im Fall der letzten Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten.

§ 6 Mündliche Prüfungen

- (1)** In mündlichen Prüfungen soll der Kandidat oder die Kandidatin nachweisen, daß er oder sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündliche Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat oder die Kandidatin über breites Grundlagenwissen verfügt. Das Prüfungsgespräch wird in der Regel in der Sprache der jeweiligen Lehrveranstaltung geführt.
- (2)** Die Dauer einer mündlichen Prüfung soll je Kandidat oder Kandidatin mindestens 15 Minuten betragen.
- (3)** Mündliche Prüfungen sind von mindestens zwei Prüfern oder von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Vor der Festsetzung der Note verständigen sich die an der Kollegialprüfung beteiligten Prüfer bzw. der Einzelprüfer hört den Beisitzer an. Von jeder Prüfung ist ein Protokoll über den wesentlichen Hergang der Prüfung anzufertigen. Das Ergebnis ist dem Kandidaten oder der Kandidatin jeweils im Anschluß an die Prüfung bekanntzugeben.
- (4)** Mündliche Prüfungen werden in der Regel als Einzelprüfungen abgehalten. In geeigneten Fällen werden sie als Gruppenprüfungen durchgeführt; dabei muß der Beitrag des einzelnen Kandidaten abgrenzbar und bewertbar sein. Die Teilnehmerzahl an Gruppenprüfungen ist auf maximal drei Teilnehmer zu begrenzen. Die Prüfungszeit für Gruppenprüfungen erhöht sich proportional zur Zahl der Teilnehmer.

§ 7 Prüfungsausschuß

(1) Aufgaben und Mitglieder

Für die Organisation der Prüfungen und die Einhaltung der Bestimmungen der Prüfungsordnung ist ein Prüfungsausschuß zu bestellen. Er berichtet dem Fachbereich regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten, gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, Studienpläne und Prüfungsordnung und legt die Prüfungsergebnisse offen. Dem Prüfungsausschuß des Fachbereichs gehören 5 Mitglieder an, und zwar drei

Professoren oder Professorinnen, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin und ein Student oder eine Studentin. Der Student oder die Studentin sollte das Grundstudium abgeschlossen haben.

(2) Vorsitz und Bestellung der Mitglieder

Der Vorsitzende oder die Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende oder die stellvertretende Vorsitzende und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertreter werden vom Fachbereichsrat bestellt. Die Professoren oder Professorinnen verfügen über die absolute Mehrheit der Stimmen und stellen den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und den Stellvertreter oder die Stellvertreterin.

(3) Beschlußfähigkeit

Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind und die Professorenmehrheit gewährleistet ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden.

(4) Amtszeit

Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Das studentische Mitglied wird für zwei Semester durch die Studentenschaft gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(5) Teilnahme an Prüfungen

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(6) Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Entscheidungen durch den Prüfungsausschuß

Der Prüfungsausschuß entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, insbesondere

1. über die Anerkennung des praktischen Semesters
2. über Widersprüche und Beschwerden bei Prüfungen
3. über das Erlöschen des Prüfungsanspruches
4. über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

§ 8 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und Beisitzer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden übertragen. Zu Prüfern dürfen nur Professoren, wissenschaftliche Mitarbeiter, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben und in der beruflichen Praxis erfahrene Personen bestellt werden, die in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(2) Der Kandidat oder die Kandidatin kann für die mündlichen Prüfungen und die Bachelor-Arbeit den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern dem Prüfungsausschuß vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß dem Kandidaten oder der Kandidatin die Namen der Prüfer und Beisitzer rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 9 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen erbracht worden sind, werden angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Die Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn die Zeiten und Leistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen (Kreditpunkte) denjenigen des entsprechenden Studiums entsprechen. Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(2) Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen gilt das Kreditpunktesystem, das die Studienordnung regelt. Dabei gilt für die Anerkennung im Regelfall für jedes ordnungsgemäß absolvierte Fachsemester, einschl. dem Praktikumsemester, eine Punktzahl von 30 Kreditpunkten.

(3) Die Anrechnung von mindestens ausreichenden Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt:

1. bei differenziert beurteilten Leistungen mit der Übernahme der Beurteilung,
2. bei undifferenziert beurteilten Leistungen mit der Beurteilung "mit Erfolg";
3. für im europäischen Ausland erbrachte Leistungen nach der ECTS-Bewertungsskala;
4. für im außereuropäischen Ausland erbrachte Leistungen nach anerkannten „International Grade Conversion Lists“.

(4) Anträge auf Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sind termingerecht an den Prüfungsausschuß zu richten.

(5) Die Anrechnungsentscheidungen erfolgen bei einer Zulassungsbeschränkung des Studienganges stets unter der Voraussetzung, daß der Student oder die Studentin hierdurch keinen Anspruch auf ein seinem oder ihrem durch Anrechnung nachgewiesenen Studienfortschritt entsprechendes Unterrichtsangebot erwirbt.

§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat oder die Kandidatin zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er oder sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für einen Rücktritt oder ein Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten oder der Kandidatin kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Nach der Anmeldung zur Prüfung kann der Rücktritt ohne Angabe von Gründen bis spätestens 5 Werktage vor Beginn des Prüfungstermins erfolgen.

(3) Versucht der Kandidat oder die Kandidatin, das Ergebnis seiner oder ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Kandidat oder eine Kandidatin, der bzw. die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuß den Kandidaten oder die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat oder die Kandidatin kann innerhalb einer Frist von 1 Monat verlangen, daß die Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuß überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

(4) Für Studienleistungen gelten die Absätze 1 bis 4 sinngemäß.

2. ABSCHNITT: BACHELORPRÜFUNG

§ 11 Art und Umfang

(1) Die Bachelor-Prüfung wird studienbegleitend abgelegt.

(2) Die Fachprüfungen sowie Art und Anzahl der ihnen zugeordneten Prüfungs- und Studienleistungen sind in der Anlage 1 aufgeführt.

§ 12 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zu den Prüfungsleistungen der Bachelor-Prüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. im Studiengang *International Forest Ecosystem Management* ordnungsgemäß immatrikuliert ist,
2. die geforderten Prüfungsvorleistungen, insbesondere die nach Zahl und Art vorgeschriebenen Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen und die geforderten Studienleistungen erbracht hat.
3. seinen Prüfungsanspruch mit dem Überschreiten der Fristen für die Meldung zur oder die Ablegung der Bachelor-Prüfung nicht verloren hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zu den Prüfungsleistungen der Bachelor-Prüfung ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen;
2. das Studienbuch;
3. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin/der Kandidat bereits eine Bachelor-Prüfung, eine Diplomvorprüfung oder eine Diplomprüfung im selben oder dem Studiengang Forstwirtschaft an einer Fachhochschule bzw. den Studiengang Forstwissenschaft an einer Universität im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat, oder ob sie/er sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß.

(4) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

§ 13 Bestehen der Bachelor-Prüfung

(1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn der Kandidat oder die Kandidatin

1. sämtliche Fachprüfungen mit mindestens „ausreichend“ bestanden hat,
2. das Auslandspraktikum (3. Semester) erfolgreich absolviert hat
3. die Anforderungen im Hinblick auf das Studiensemester im Ausland (Nachweis von 20 Kreditpunkten in Wahlpflichtfächern) vollständig erfüllt hat.
4. die Bachelor-Arbeit (10 Kreditpunkte) mindestens mit „ausreichend“ abgeschlossen ist.

§ 14 Bachelor-Arbeit / Thesis

(1) Mit der Bachelor-Arbeit soll der Kandidat oder die Kandidatin nachweisen, daß er oder sie befähigt ist, innerhalb eines vorgegebenen Zeitraumes eine berufsbezogene, praxisorientierte Problemstellung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Bachelor-Arbeit kann in englischer oder deutscher Sprache angefertigt werden.

(2) Die Bachelorarbeit kann auch als Gruppenarbeit für maximal drei Personen vergeben werden. Die Beiträge der einzelnen Kandidaten oder Kandidatinnen müssen abgrenzbar und individuell bewertbar sein.

(3) Die Bekanntgabe der Themen für die Bachelor-Arbeit soll im 5. Semester erfolgen. Der Termin der Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. Bis zur Abgabe der Bachelor-Arbeit erhält der Kandidat oder die Kandidatin eine Bearbeitungszeit von 2 Monaten. In begründeten Einzelfällen kann eine Verlängerung um einen Monat gewährt werden. Thema und Aufgabenstellung sind so zu wählen, daß der vorgegebene Zeitraum eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen nach der Ausgabe zurückgegeben werden.

(4) Bei der Abgabe der Arbeit hat der Kandidat oder die Kandidatin ein Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel und eine schriftliche Erklärung beizufügen, daß er oder sie seine oder ihre Arbeit, bei einer Gruppenarbeit seinen oder ihren entsprechenden Teil der Arbeit, selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt hat.

(5) Das Thema der Bachelor-Arbeit kann nur von den das Fachgebiet vertretenden Professoren oder Professorinnen bzw. Professoren- oder Professorinnenvertretungen ausge-

geben werden. Für die Zuordnung der Fachgebiete führt der Fachbereich eine entsprechende Übersicht. Die Bachelor-Arbeit kann von ihnen oder von prüfungsberechtigten Personen, die durch den Fachbereichsrat bestätigt werden, betreut werden. Soll die Bachelor-Arbeit außerhalb der Fachhochschule, z.B. an der ausländischen Partnerhochschule angefertigt und betreut werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des oder der nach Satz 1 verantwortlichen Professors bzw. Professorin und der Benennung eines Gutachters aus dem jeweiligen Fachbereich. Der Kandidatin/dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Bachelor-Arbeit Vorschläge zu machen.

§ 15 Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelor-Arbeit ist fristgemäß im Dekanat des Fachbereiches in dreifacher Ausfertigung abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Kandidatin/der Kandidat erhält spätestens 6 Wochen nach dem Abgabezeitpunkt das Ergebnis der Bewertung. Wird die Bachelor-Arbeit ohne einen vom Prüfungsausschuß anerkannten Grund nicht fristgemäß abgegeben, gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet.

(2) Die Bachelor-Arbeit ist von zwei Gutachtern zu bewerten. Einer der Gutachter soll in der Regel derjenige sein, der das Thema der Bachelorarbeit ausgegeben hat, ein weiterer der Betreuer oder ein anderer geeigneter Fachvertreter mit Universitätsabschluß; diese werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem Leiter der Arbeit bestimmt. Weichen die Bewertungen um mehr als 1,0 voneinander ab, so muß der Prüfungsausschuß einen weiteren Prüfer mit einem Gutachten beauftragen. Erteilt einer der beiden Gutachter die Note 5,0, ist ebenfalls ein drittes Gutachten zu erstellen. Die Note für die Bachelor-Arbeit errechnet sich als arithmetisches Mittel der Einzelnoten der Gutachter; sie sind gleichgewichtig.

(3) Vor der endgültigen Festlegung der Bewertung der Bachelor-Arbeit wird durch die Gutachter mit der Kandidatin/dem Kandidaten ein Abschlußgespräch ggf. in Verbindung mit einem hochschulöffentlichen Kolloquium in englischer oder deutscher Sprache durchgeführt.

§ 16 Wiederholung der Bachelor-Arbeit

Eine mit "nicht ausreichend" bewertete Bachelor-Arbeit kann einmal wiederholt werden. Die Rückgabe des Themas innerhalb der ersten vier Wochen ist nur dann zulässig, wenn davon bei der Anfertigung der ersten Bachelor-Arbeit kein Gebrauch gemacht wurde.

§ 17 Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Bachelor-Prüfung

(1) Die Noten für die einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Note für die Bachelor-Arbeit werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
1,7; 2,0; 2,3	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7; 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(2) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens "ausreichend" (4,0) ist. Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Studien- und Prüfungsleistungen, errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der Noten, gegebenenfalls nach Vorschlag des Prüfenden gewichtet, der einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen. Die Fachnote lautet:

		ECTS-Grades
- bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut	A
- bei einem Durchschnitt über 1,5	= gut	B
- bei einem Durchschnitt über 2,0 bis 2,5	= gut	C
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend	D
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend	E
- bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend	F

§ 18 Wiederholung von Prüfungen

(1) Die Bachelor-Prüfung ist nicht bestanden, wenn eine Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet ist oder als bewertet gilt. Sie ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet ist oder als bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht. Hat die Kandidatin/der Kandidat die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm oder ihr auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Kreditpunkte, Studien- und Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Studien- und Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Bachelor-Prüfung nicht bestanden ist.

(2) Die Bachelor-Prüfung in Form ihrer benoteten und unbenoteten Studien- und Prüfungsleistungen kann jeweils in den Modulen, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur auf Antrag ausnahmsweise möglich. Der Prüfungsausschuß entscheidet auf Antrag im Einzelfall. Die Form der Wiederholungsprüfung kann von der Form der Erstprüfung abweichen.

Die Wiederholungsprüfungen finden im Rahmen der nächsten Prüfungstermine statt. Eine nicht bestandene Prüfungs- oder Studienleistung muß spätestens innerhalb der auf die

Festsetzung des Prüfungsergebnisses folgenden zwei Semester wiederholt werden. Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist erlischt der Prüfungsanspruch.

§ 19 Zeugnis

(1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung wird ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Dieses Bachelor-Zeugnis weist die im Studium erbrachten Prüfungsleistungen für die einzelnen Module auf. Die Modulnote wird als Dezimalzahl (z.B. 1,7) und als ECTS-Grad (z.B. B) aufgelistet. Das Zeugnis enthält eine Gesamtnote, die sich aus den gewichteten Einzelnoten der Module zusammensetzt. Die Gewichtung erfolgt in Analogie der Kreditpunktevergabe.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird vom Dekan und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(3) Zusätzlich zum Zeugnis erhält die Kandidatin/der Kandidat ein Leistungsblatt, aus dem seine oder ihre Prüfungs- und Studienleistungen und die erbrachten Kreditpunkte hervorgehen.

§ 20 Bachelor-Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten oder die Kandidatin die Bachelor-Urkunde in deutscher und englischer Sprache mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Bachelorgrades beurkundet.

(2) Die Bachelor-Urkunde wird vom Dekan und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule versehen.

3. ABSCHNITT: SCHLUßBESTIMMUNGEN

§ 21 Rechtsbehelfsverfahren gegen Prüfungsentscheidungen

(1) Widersprüche gegen Prüfungsentscheidungen sind beim Vorsitzenden oder der Vorsitzenden bzw. des Stellvertreters oder der Stellvertreterin des Prüfungsausschusses schriftlich innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen.

(2) Der Prüfungsausschuß entscheidet über den Widerspruch und gibt dem Widerspruchsführer spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Einlegung die Entscheidung bekannt. Der betroffene Prüfer ist vor der Entscheidung anzuhören.

§ 22 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung

(1) Hat die Kandidatin/der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Studien- und Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat oder die Kandidatin getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß die Kandidatin/der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin/der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß.

(3) Der Kandidatin/dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis sind auch die Urkunden einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund der Täuschungshandlung für "nicht bestanden" erklärt wird. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin/dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine oder ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Beurteilungen der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Dieser Anspruch erlischt ein Jahr nach Abschluß des Prüfungsverfahrens.

§ 24 Gültigkeit und Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

Lehrbereich/Module	Pflicht/ Wahlpfl.	Semester	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Ergebnis
1. Sprachen und Kommunikation					
Forest Terminology	P	1.	1	Klausur 2 (K)	FN
English (Niveau I)	Wp	1.		K2	FN
English (II)	Wp	2.		K2	FN
English (III)	Wp	4.		K2	FN
English (IV)	Wp	5.		K2	FN
Deutsch (für Ausländer)	Wp	1./ 2.	2		ES
2. Fremdsprache (Niveau I u. II)	P	4. u. 5.		K2	FN
Kommunikation /Team Building	Wp	1.			TNB
2. Mathematische Grundlagen & EDV					
Mathematik	Wp	1.		K2	FN
Holzmeßlehre I	P	1.		K 1,5	FN
Holzmeßlehre II	Wp	2.		K1,5	FN
Vermessungskunde I	P	1.	5 bn	K2	FN
Vermessungskunde II	Wp	2.	5 bn ag	K2	FN
EDV I u. II	P	1. u. 2.	2		ES
3. Ökologische Grundlagen					
Chemie	Wp	1.		K2 o. Pm15	FN
Geologie	P	1.		K2 o. Pm15	FN
Meteorologie/ Hydrologie	P	1.		K2 o. Pm15	FN
4. Ökonomische und technische Grundlagen					
Waldarbeitslehre	P	1.	1 bw	K2 o. Pm15	FN
Maschinenkunde	Wp	2.	3 bn		FN
Forstökonomie I	P	2.		K3 o. Pm20	FN
Walderschließung/Wegebau	P	1.		K2 o. Pm15	FN
Walderschließung/Wegebau	Wp	2.	1 bn		FN
5. Waldökologie					
Bodenkunde	P	2.		K2 o. Pm20	FN
Allg. Forstbotanik (I)	P	1.		K3 o. Pm20	FN
Botanik II (Krautpflanzenbestimmung)	P	2.	3 K1 bw		FN
Dendrologie I	P	1.	1 bw	K1,5 bn	FN
Dendrologie II	P	2.	1 bw	K1,5 bn	FN
Genressourcen	Wp	4.		K2 o. Pm15	FN
Vegetations- und Standortkunde	Wp	4.		K2 o. Pm15	FN
6. Tierökologie					
Wildbiologie/	P	1.			
Wildtiermanagement	P	2.		K2 o. Pm20	FN
Zoologie	P	2.		K2 o. Pm15	FN
Entomologie	P	2.		K 1,5	FN
7. Politik, Gesellschaft und Soziales					
Rechtskunde/ Laws		4.		K2 o. Pm15	FN
Forest & Environmental Policy/ International Organisations	P Wp	4. 5.	1 bn	K2 o. Pm15	FN
Socio-Economics	P	5.		K2 o. Pm15	FN
Environmental Education/Waldpädagogik	P	4.	1 bn		FN

8. Infrastrukturelles Waldmanagement					
Allgemeine Ökologie/ Ecology I	P	4.		K2 o. Pm15	FN
Allgemeine Ökologie/ Ecology II	P	5.	1 bn	K2	
Biological Diversity / Angewandter Naturschutz I	P	4.	1 bn	K2 o. Pm15	FN
Protected Area Management / Ecotourism	P	4.		K2 o. Pm15	FN
	P	5.	1 bn		
Land Use Planning & Management	P	5.		K2 o. Pm15	FN
Urban Forestry	Wp	5.		K2 o. Pm15	FN
9. Biologisches Waldmanagement					
Global Forest Ecosystems	P	4.	1	K2 o. Pm15	FN
Forest Ecosystem Inventories	P	5.	1	K2 o. Pm15	FN
Biometrie	P	4.		2 K 1,5	FN
Waldwachstumskunde	Wp	4.		K2 o. Pm20	FN
Waldbau/Silviculture I	P	4.	1	K2 o. Pm15	FN
Waldbau/ Silviculture II	P	5.	1	Pm20	
Phytopathologie I	Wp	4.		K1,5	FN
Angewandte Phytopathologie II	Wp	5.		K2	
Waldschutz	Wp	5.	K2 br	K3	FN
10. Ökonomisches und technisches Waldmanagement					
Logging Planning/ Holzernteplanung	P	4.	1 bn	K2 o. Pm15	FN
Forstnutzung/ Forest Products	P	5.	1 bn	K2 o. Pm20	FN
International Project Management	P	5.		K2 o. Pm15	FN
Forstökonomie II	Wp	4.		K3 o. Pm20	FN
Plantation Forestry	Wp	5.		K2 o. Pm15	FN
Agro-Forestry	Wp	5.		K2 o. Pm15	FN
Veranstaltungen ohne Lehrbereich					
International Topics I u. II	P	1. u. 2	2		ES
Anleitung wissenschaft. Arbeiten	P	5.			TNB
Praxissemester im Ausland	P	3.			TNB + ES
Studiensemester im Ausland	P	6.		Gemäß Vorgaben der Partnerhochschule	Fachnoten
Bachelorarbeit	P	6.		-----	FN

Die Ermittlung der Fachnote (FN) für ein volles Modul erfolgt in den Fällen, in denen ein Modul aus mehreren Fächern besteht, durch Gewichtung mit den für die einzelnen Fächer vergebenen Kreditpunkten.

Abkürzungen:

- bn = Studienleistung, die benotet wird; Note kann bestehensrelevant oder ausgleichbar sein
- br = bestehensrelevant, also mindestens 4,0
- bw = Studienleistung wird hinsichtlich einer Mindestanforderung (Niveau 4,0) beurteilt; Wiederholungen sind uneingeschränkt möglich
- ag = eine mit nicht 4,0 benotete Studienleistung kann mit einer anderen Studienleistung des selben Faches durch eine Verrechnung ausgeglichen werden
- ES = Erfolgsschein
- TNB = Teilnahmebescheinigung
- K = Klausur
- Pm = mündliche Prüfungsleistung